

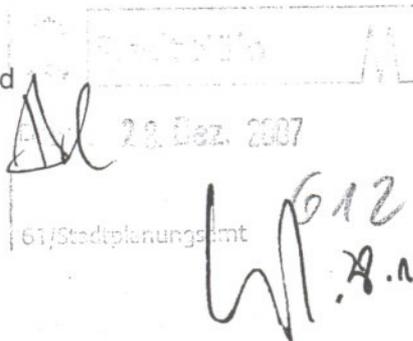
ANLAGE 3

Biogasanlage

Bürgerverein
Köln
Roggendorf
Thenhoven e.V.
seit 1951

Bürgerverein Köln Roggendorf Thenhoven · Der Vorstand
Gottfried Mock · Sinnersdorfer Strasse 153a · 50769 Köln

Bezirksvertretung Chorweiler
Bezirksvorsteher
Herrn Hans-Heinrich Lierenfeld
Pariser Platz 1
50765 Köln-Chorweiler



Vorsitzender
Gottfried Mock
Sinnersdorfer Str. 153a
50769 Köln

☎ 0221/785977
☎ 0221/7872497
✉ bvroggendorfthen@aol.com
www.bvkrt.de

07. Dezember 2007

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zum VEP mit dem Arbeitstitel:

„Biogasanlage Randkanal Nord“ in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Anregungen zur Einarbeitung in den VEP

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Roggendorf und Thenhoven beantragen die Einarbeitung weiterer Bedingungen in die Bauleitplanung, die Übernahme der Bedingungen in die Bau- oder BImSchG Genehmigung sowie in die Verträge des Betreibers mit den Zulieferern und Abnehmern der Produkte der Biogasanlage.

Voraussetzungen zur Genehmigung der Anlage:

Antragsgegenstand der Anlage:

Entsprechend der Begründung der Anlage 2 Nr. 3 zum VEP muss im Genehmigungsverfahren der gesamten Biogasanlage der Antragsgegenstand eindeutig so formuliert werden, dass diese Anlage ausschließlich mit landwirtschaftlichen, nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) wie Maissilage, Ganzpflanzen-Getreide und nur geringfügigen Mengen Gülle/Mist betrieben wird.

Die Bestückung und der Betrieb der Anlage mit sonstigen tierischen Festprodukten/Abfällen (Fleisch/Aas/Kadaver/Kot) muss eindeutig ausgeschlossen werden. Es handelt sich um einen anderen Antragsgegenstand mit deutlich höheren Geruchs- und Transportbelastungen für die Nachbarschaft.

Die Größenordnung der Anlage muss im Antragsgegenstand auf 1 MW, ca. 20.000 Tonnen nachwachsende Rohstoffe (Pflanzen) und ca. 5.000 Tonnen Gülle/Mist aus der Nutztierhaltung beschränkt werden.

Im Genehmigungsverfahren ist eine eindeutig formulierte Betriebsbeschreibung im o.g. Sinne mit zu genehmigen.

Eine beabsichtigte Befreiung von den Inhalten des VEP ist im Rahmen der notwendigen Würdigung nachbarlicher Belange mit der umliegenden Bevölkerung abzustimmen.

Jedwede Änderung im Hinblick auf den Betrieb der Anlage ist der umliegenden Bevölkerung vor einer neuen Genehmigung bekannt zu geben.

Erschließung:

Entsprechend der Begründung der Anlage 2 Nr. 4 zum VEP muss im Genehmigungsverfahren der gesamten Biogasanlage die im VEP zugrunde gelegte Transportsituation festgeschrieben werden.

Die Transportwege für die landwirtschaftlichen Produkte müssen wie beschrieben überwiegend kürzer als 5 km sein.

Eine Ausdehnung des Einsatzradius über 5 km hinaus wird im VEP nicht beschrieben und würde damit der planungsrechtlichen Grundlage entbehren (Wirtschaftlichkeit).

Die Führung der Transporte ist vorrangig über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege vorzunehmen.

Die festen Einsatzstoffe für die Biogasanlage dürfen, wie im VEP beschrieben, nur in dem Zeitraum der Erntezeit in die Fahrsilos eingelagert werden.

Die Anzahl der Anfahrten durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist in etwa auf 60 Stück innerhalb der Erntezeit zu begrenzen.

Die Anzahl von Fahrzeugen für den Antransport von Gülle/Mist aus der Nutztierhaltung ist auf bis zu 5 Stück wöchentlich zu begrenzen. Außerhalb der Erntezeit sind Transporte unzulässig.

Das Abfahren der Gärreste ist im Wesentlichen auf ca. 30 Tage im Jahr zu beschränken.

Die Traktorfahrten mit Gärresten sind durchschnittlich auf ca. 30 Stück pro Tag zu beschränken.

Emissionen:

Entsprechend der Begründung der Anlage 3 Punkt e) zum VEP muss im Genehmigungsverfahren zum Betrieb des Blockheizkraftwerks die Einhaltung der Richtwerte der TA-Luft nachgewiesen sein.

Im Text heißt es:

„Bei Einhaltung der Luftgrenzwerte ist in Übereinstimmung mit dem BImSchG davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Luftemissionen nicht hervorgerufen werden können“.

Die Begriffe: es ist „davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Luftemissionen nicht hervorgerufen werden können“ sind mehrdeutig auslegbar und zu wenig bestimmt.

Es wird gefordert, im Genehmigungsverfahren eindeutige Werte festzuschreiben.

Gerüche:

Entsprechend der Begründung der Anlage 3 Punkt e) zum VEP muss im Genehmigungsverfahren zum Betrieb der Biogasanlage ein Sachverständigengutachten als Geruchsgutachten in Anlehnung an die Geruchsimmissionsrichtlinie NRW enthalten sein. Dieses Gutachten muss sich auf den überwiegenden Einsatzstoff Maissilage und den untergeordneten Einsatzstoff Gülle beziehen.

Für den Einsatz anderer Mengen oder anderer Stoffe wäre ein neues Gutachten erforderlich.

Voraussetzungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage:

Sicherung der Anbauflächen durch die Öffentliche Hand

Seitens der umliegenden Städte und Gemeinden, die sich im Einzugsgebiet (5 km Radius) der Bewirtschaftungsflächen befinden, muss verbindlich erklärt werden, dass möglichst keine Zweckentfremdung oder Umwidmung in Bauland von diesen Ackerflächen erfolgt. Dieses hätte gravierende Folgen für die Wirtschaftlichkeit der Anlage, da Transportwege zum Antransport der Pflanzen erhöht werden müssten. Die Wirtschaftlichkeit muss im Sinne der Verbraucher dauerhaft sichergestellt sein (Verbraucherschutz).

Verträge

In die Verträge des Betreibers mit den Zulieferern und Abnehmern der Produkte der Biogasanlage gehören verbindliche Vereinbarungen, bei deren Nichtbeachtung eine Regelung im Hinblick auf Konsequenzen enthalten ist (Vertragsstrafen).

Gärreste/Dünger

Die Landwirte sind vertraglich zu binden, die Düngung mit Gärresten/organischem Dünger vorschriftsmäßig vorzunehmen. Das Düngematerial muss direkt auf die Oberfläche verteilt und umgehend eingearbeitet werden. Geruchproduzierende Sprühvorgänge sind zu untersagen.

Genveränderte Kulturpflanzen

Die Landwirte sind vertraglich zu binden, die Verwendung zu unterlassen. Der Betreiber darf solche Produkte nicht annehmen.

Illlegale Verwendung von Stoffen

Die Landwirte sind vertraglich zu binden, keine von der Genehmigung abweichenden Produkte zu verwenden. Tierische Festbestandteile wie zum Beispiel Kadaver sind unzulässig. Betreiber darf solche Produkte nicht annehmen.

Lagerung der Rohstoffe

Betreiber und Landwirte sind verpflichtet, die Lagerung der Rohstoffe vorschriftsmäßig vorzunehmen. Sämtliche Lagerfolien und Lagerbehälter sind nach Gebrauch sofort ordnungsgemäß zu verschließen. Der Betreiber hat diesbezüglich eine Überwachungspflicht.

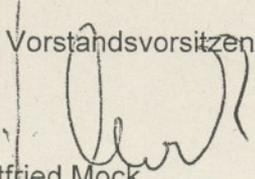
Regelwartung

Der Betreiber ist verpflichtet, vor der Regelwartung die Bevölkerung rechtzeitig zu informieren, da es hier zu Geruchsbelästigungen kommen wird.

Störfälle

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Störfällen die Bevölkerung sofort zu informieren, da es hier zu Geruchsbelästigungen kommen wird.

Der Vorstandsvorsitzende


Gottfried Mock

~~Dr. Ing. Bernd Schön~~
~~Kasselerweg 75~~
~~Fühlings~~
~~50769 Köln~~

18.12.2007



An
den Bezirksvorsteher des
Stadtbezirkes Chorweiler
Herrn Lierenfeld
Pariser Platz 1
50765 Chorweiler



Biogasanlage Randkanal Nord in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,
lieber Herr Lierenfeld

Gemäß der am 16.11.2007 vom Oberbürgermeister der Stadt Köln bekanntgemachten Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch zum im Betreff genannten Vorhaben gebe ich fristgerecht meine Stellungnahme ab. Die Fristwahrung erfolgt durch heutigen Einwurf in den Dienstbriefkasten der Bezirksvertretung.

Nach der im Bezirksrathaus Chorweiler ausgelegenen Beschreibung plant RheinEnergie AG den Bau einer Biogasanlage von etwa 5 MegaWatt elektrischer Leistung auf Basis der folgenden Einsatzstoffe:

- Maissilage,
 - Ganzpflanzen-Getreide und
 - in möglicherweise in geringfügigen Mengen Gülle bzw. Mist.
- Diese sollen anlagennah (in weniger als 5 km Entfernung) angebaut bzw bezogen werden.

Nach meinen Informationen werden für ein Bio-Heizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 5 MW bei ausschließlichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen für deren Anbau eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 2000 ha, zu Grunde gelegt das sind ca. 20 qkm . 20 qkm ist anschaulich gesehen knapp ein Drittel der Gesamtfläche 67,17 qkm des Stadtbezirkes 6, der in etwa von Worringen im Norden bis Heimersdorf im Süden und von Merkenich im Osten bis Auweiler im Westen reicht)..

Die Abbaufächen liegen wie bereits erwähnt, in 5 km Umkreis von der geplanten Anlagen. das sind also landwirtschaftliche Nützflächen im Randbereich von Köln und Dormagen, die anstelle der Nahrungsmittel-erzeugung für die Energieerzeugung mit Wärmekoppelung auf Basis Biogas genutzt werden soll.

Die Biogaserzeugung mit nachwachsenden Rohstoffen/Nahrungsmitteln ist eine überholte und fragwürdige Technologie; im Trend ist die Gaserzeugung aus organischen Abfall-/Reststoffen und Gülle/Mist.

Ich halte dieses Vorhaben deshalb für absolut entbehrlich, da in weiterer Entfernung, in Neurath zwei umstrittene Braunkohlekraftwerksblöcke mit

zusammen 2600 MW im Bau sind., mit einem Wirkungsgrad von lediglich etwas über 40 % und ungenutzter Restwärme, die über die Kühltürme entweicht. Diese sollte zuerst nutzbar gemacht werden.

Ich lehne deshalb das Projekt entschieden ab auf der Basis von

nachwachsenden Rohstoffen wie Ganzpflanzen-Getreide (u.a. auch Mais)

Im Sinne eines positiven Klimaschutzes ist eine Reduzierung des CO₂-Gehaltes der Luft unabdingbar. Dies beinhaltet neben dem sparsamen Umgang mit Energie auch deren verminderte Produktion sei es aus fossilen Rohstoffen wie auch nachwachsenden Rohstoffen sowie einer erhöhten langfristigen biochemischen Reduktion des CO₂ durch die pflanzliche Photosynthese in organischen Kohlenstoffverbindungen.

Ich halte es deshalb für sinnvoll und erforderlich statt dessen die o.a.

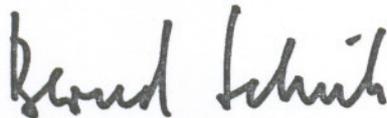
landwirtschaftlichen Bedarfsflächen von 20 qkm (für die 5KW Biogas - Anlage) sofern sie nicht für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden , hochwertig aufzuforsten, da Hölzer bei erhöhtem Kohlendioxidgehalt der Atmosphäre bis zu 40fach stärker wachsen als Gräser (Zeit vom 30.8.07) und somit Wälder als Klimaretter angesehen werden (Spiegel 49/2007). da sie enorme Mengen CO₂ unschädlich machen.

Die aufgeforsteten Wälder sind dann Naherholungsgebiete für Köln und Dormagen und Umgebung, Lieferanten für aus CO₂ entstandenen Wert- und Werkstoffe für den

Haus- und Industriebau (z.B. Eisenbauschwellen) die am Ende ihrer Nutzungsdauer immer

noch in Biogas umgewandelt werden können.

Hochachtungsvoll



in Kopie an:

BR Köln

BR Düsseldorf

Staatskanzlei Düsseldorf

Bearbeiter: Thomas Saure

RheinEnergie AG

25. Januar 2008

Projekt: Biogasanlage „BGA-Randkanal-Nord“

Stellungnahme der RheinEnergie AG zum Schreiben des Bürgervereins Köln Roggendorf Thenhoven e.V. vom 07. Dezember 2007:

„Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zum VEP mit dem Arbeitstitel: „Biogasanlage Randkanal Nord“ in Köln-Roggendorf/Thenhoven

➤ **zu „Antragsgegenstand der Anlage“**

der Antragsgegenstand beschränkt sich auf den Anlagentyp „Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe“, zur Sicherung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe („NawaRos“) gemäß EEG 2004/2009.

Geplant ist eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von ca. 1 MW. Der Volllastbetrieb wird mit den angegebenen Rohstoffmengen sichergestellt. Abweichungen beim Mengengerüst können sich insbesondere aufgrund unterschiedlicher Wassergehalte der pflanzlichen Rohstoffe ergeben.

➤ **Erschließung**

Die Biogasanlage vermeidet in der Gesamtbilanz landwirtschaftlichen Verkehr. Im Rahmen der Umweltprüfung wird im Hinblick auf den Lieferverkehr eine detaillierte Analyse erstellt.

Das Einzugsgebiet für den Anbau pflanzlicher Rohstoffe ergibt sich aus den Kriterien:

- Optimierung der Flächennutzung unter Berücksichtigung von Natur-, Grundwasser- und Umweltschutzinteressen;
- Wirtschaftlichkeit;
- Individuelle Anbauplanung der Landwirte;
- Überwiegende Nutzung von Wirtschaftswegen und Umgehungsstraßen für den Transport von und zu dem Standort der Biogasanlage;
- Die Anzahl von Transport in der Erntezeit ist nicht zuletzt abhängig von den Witterungsbedingungen. Im Mittel einer auf 10 Tage anzusetzenden Erntekampagne der Hauptfrucht, im Zeitraum Oktober/November, werden 65 Lieferungen pro Tag angenommen. Eine Begrenzung von arbeitstäglichen Lieferungen wird dem landwirtschaftlichen Charakter (Ausnutzung entsprechender Wetterlagen) der Anlage nicht gerecht;
- Die Begrenzung des Lieferverkehrs aus dem Einsatz von Gülle/Mist, ergibt sich aus dem VEP-Antrag zum Einsatz von maximal 5.000 t/Jahr dieser Stofffraktionen. Die Lieferung ist im Gegensatz zu pflanzlichen Rohstoffen zeitlich entzerrt und nicht an Erntezeiten gebunden;
- Das Ausbringen von Gärresten unterliegt der Düngeverordnung (DüVO). Geplant ist eine Ausbringung insbesondere in den Monaten Februar bis Juli. In Abhängigkeit von der Witterung wird an bis zu 50 Tagen im Jahr eine Gärrestdüngung vorzusehen sein.

Seite

2

Datum

6. Februar 2008

Die Zahl der LKW-Lieferungen kann mit 620 pro Jahr abgeschätzt werden. Die Zahl arbeitstäglicher Fahren wird insbesondere durch die Witterung sowie dem jeweiligen Saatzeitpunkt der zu düngenden Frucht bestimmt.

➤ Emissionen

Im Rahmen der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und anhängiger Verordnungen (BImSchV) und Verwaltungsvorschriften (TA Luft) sind für das Projekt Grenzwerte festgelegt. Diese sind bindend und finden Berücksichtigung.

Ein Geruchsgutachten ist Teil der Umweltprüfung.

➤ Sicherung der Anbauflächen

Eine Sicherung der Anbauflächen für den Betrieb der Biogasanlage ist nicht erforderlich. In einem 10 km-Radius um die Anlage werden rund 10.000 ha Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Biogasanlage selbst beansprucht rund 400 ha (entspricht 4 %). Der Anbau erfolgt auf wechselnden Flächen. Dieses Flächenmanagement wird durch die Landwirte (Rohstofflieferanten) individuell festgelegt. Der Betreiber der Biogasanlage hat darauf keinen Einfluss.

➤ Verträge mit Landwirten

Es ist beabsichtigt entsprechende Abnahmeverträge mit Landwirten zu unterzeichnen. Darin wird die Verwendung von Gärrestdüngern gemäß Düngeverordnung der Verzicht auf genveränderte Pflanzen sowie die Festlegung der Art und Qualität von Mist und Gülle festgehalten.

➤ Lagerung

Die ordnungsgemäße Lagerung von Rohstoffen findet sowohl in der Anlagenplanung als auch im späteren Betrieb der Anlage vollumfänglich Berücksichtigung.

➤ Regelwartung

Im Zusammenhang mit den Regelwartungen ist nicht von besonderen Geruchsemissionen auszugehen.

➤ Störfälle

Die Aussage, dass Störfälle zu Geruchsemissionen führen, kann nicht nachvollzogen werden. Beim Auftreten von Störfällen ist beispielsweise entsprechend des - im VEP-Verfahren zu erbringenden - Brandschutzkonzeptes zu verfahren.

Seite

3

Datum

6. Februar 2008

**Stellungnahme zum Schreiben des Herrn [REDACTED], Köln-Fühlingen
(Schreiben vom 15.01.2008 an den Bezirksvorsteher des Stadtbezirks Chorweiler,
Herrn Lierenfeld)**

Die RheinEnergie AG verfolgt das Ziel bis 2010 rund 5 MW elektrischer Leistung aus Biogas zu generieren. Dabei soll das Ziel nicht durch einen Einzelstandort, sondern durch die Nutzung verschiedener Standorte erreicht werden. Insofern versteht sich die angegebene elektrische Leistung von 5 MW als kumulierte Leistung verschiedener Anlagen. RheinEnergie beabsichtigt das Ziel durch den Bau eigener Anlagen, der Beteiligung an bestehenden Biogasanlagen und den Bezug von Biogas aus standortfernen Anlagen zu erreichen.

In der Tat spiegelt eine singuläre Anlage mit einer entsprechend hohen Leistung, nicht die landwirtschaftliche Situation in der rheinischen Region wieder. Gleichwohl sind so genannte Multimegawatt-Biogasanlagen, die nachwachsende Rohstoffe einsetzen, in einigen Regionen in Deutschland in Planung, Bau und Betrieb.

Grundsätzlich bescheinigen einschlägige Studien wie die des Ifeu-Instituts (Biomasse und Effizienz (ifeu-Institut, 5/200/) unter <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/39780/20031/>) Biogasanlagen mit hoher Wärmenutzung eine weit überdurchschnittliche CO₂-Vermeidung. Durch die Nutzung von Mist/Gülle lässt sich diese Wirksamkeit weiter erhöhen. Allerdings unterliegt die Nutzung von Mist und Gülle in Biogasanlagen natürlichen Grenzen. Zum einen ist der Energiegehalt dieser Rohstoffe gering, weshalb Mist und Gülle nur zusätzlich, aber niemals ausschließlich in Biogasanlagen zum Einsatz kommen, zum anderen kann auf große Mengen an Mist und Gülle nur in der Nähe entsprechender Veredlungsbetriebe zurückgegriffen werden, da sie als nicht transportwürdig gelten. Das Rheinland zählt hierbei nicht zu den Veredlungsregionen.

Ein Szenario, „Holz statt Feldfrüchte“ steht derzeit nicht zur Diskussion, da der industrielle Anbau von Holz in Kurzumtriebplantagen noch keine Praxisrelevanz besitzt. Die Flächeneffizienz des Intensiv-Holzanbaus ist mit 10-12 Tonnen pro Hektar Trockenmasse (vgl. Studie des FZ Karlsruhe „Energie aus dem Grünland“; Forschungszentrum Karlsruhe 2007, <http://www.itas.fzk.de/deu/lit/2007/roua07b.pdf>) geringer als bei Feldfrüchten (Mais: 15-18 Tonnen Trockenmasse pro Hektar).

Darüber hinaus kann die Biogaserzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen nicht als überholt gelten. Die Marktdaten belegen eine rasche Entwicklung dieser Art der Energiegewinnung. Alle der RheinEnergie bekannten Szenarien sehen ein großes Zukunftspotenzial für diese Option. Die zukünftige Herausforderung besteht allerdings darin, Energiepflanzen als zusätzliche Frucht (Zwischenfrucht) in die Feldkulturen einzubinden. Ziel ist die Optimierung im Hinblick auf eine ausgewogene Mischung von Nahrungsmittel- und Energiepflanzenanbau auf einer Ackerfläche.